

Satzung der Karl-Sommer- und Obdachlosen- und Altersheimstiftung Friedberg

Beschluss:	16.12.1971
Genehmigung:	10.02.1972
Ausfertigung:	16.12.1971
Inkrafttreten:	10.02.1972

1. Änderung:	Beschluss:	20.03.2002
	Ausfertigung:	18.04.2002
	Genehmigung:	-
	Inkrafttreten:	23.05.2002

2. Änderung:	Beschluss:	21.09.2006
	Ausfertigung:	04.10.2006
	Genehmigung:	-
	Inkrafttreten:	14.10.2006

3. Änderung:	Beschluss:	26.04.2007
	Ausfertigung:	21.05.2007
	Genehmigung:	-
	Inkrafttreten:	30.05.2007

Satzung

der Karl-Sommer - Obdachlosen - und Altenheimstiftung Friedberg

Vorwort

Der am 8.12.1946 verstorbene Kaminkehrermeister Karl Sommer hat durch Testament vom 25.5.1935 seine Ehefrau Frieda Sommer zur Erbin bestimmt mit der Auflage, daß sie das Erbe zwar nutzen, nicht aber darüber verfügen darf. Nacherbin der Frau Frieda Sommer sollte unter den im Testament aufgeführten Bedingungen die

„Karl Sommer - Obdachlosen- und Altersheimstiftung Friedberg“

sein, die nach dem Willen des Erblassers von der Stadt Friedberg verwaltet werden soll.

Nach dem Tode des Stifters erließ der Stadtrat der Stadt Friedberg am 2.9.1949 eine Stiftungssatzung entsprechend den Festlegungen des Testamentes vom 25.5.1935.

Das zur Nacherbschaft bestimmte Barvermögen des Stiftungsvermögens wurde durch die Währungsumstellung zum 20.6.1948 und durch die Nutzung der Vorerbin Frau Frieda Sommer in seinem Bestande so verändert, daß die Angaben der Stiftungssatzung vom 2.9.1949 mit dem angetretenen Nacherbe nicht mehr übereinstimmen. Weitere Angaben der bisherigen Stiftungssatzung werden durch die notwendigen Nachlaßregelungen nach dem Tode der Vorerbin Frau Frieda Sommer am 12.5.1970 gegenstandslos.

Damit ist die Stiftungssatzung vom 2.9.1949 in wesentlichen Teilen überholt und nicht mehr zeitgemäß. Der Stadtrat Friedberg erläßt daher gem. Art. 8 des Stiftungsgesetztes folgende neue Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Karl Sommer - Obdachlosen- und Altersheimstiftung Friedberg“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Friedberg.

§ 2 **Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Bereitstellung ihres Vermögens oder ihrer Vermögenserträge für die Errichtung eines Altenheimes oder für die Altenbetreuung in der Stadt Friedberg.
2. Die Stiftung verwirklicht den angestrebten Stiftungszweck Altenhilfe nicht nur selbst, sondern ist auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig. Sie gewährt aus Stiftungsmitteln einen Betriebskostenzuschuss zur Pflegesatzminderung von Altenheimen, deren Träger selbst steuerbegünstigt sind. Der Zuschuss ist unmittelbar Pflegesatz mindernd für die Gesamtbettenzahl (Pflege- und Heimbetten) einzusetzen und die hieraus resultierende Pflegesatzminderung den Heimbewohnern darzustellen. Die Gewährung des Betriebskostenzuschusses an Dritte ist widerruflich und kann an Bedingungen geknüpft werden.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
4. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 **Grundstockvermögen**

Das eingebrachte Stiftungsvermögen (Grundstückvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus

- a) dem bebauten Grundstück Aichacher Straße 2 in Friedberg, Pl.-Nr. 957 mit 0,8277 ha,
- b) dem unbebauten Grundstück Pl.-Nr. 957/3 in Friedberg mit 0,0258 ha,
- c) dem Kaminkehrer-Realrecht Friedberg lt. Urkunde Nr. 645/1895 des Notariats Friedberg,
- d) aus den im Depot der Stadtparkasse Friedberg hinterlegten Wertpapieren im Nennwert von 17.000 DM -siebzehntausend DM-.

§ 4 **Stiftungsmittel**

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus dem Ertrag oder der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie von Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 5 **Stiftungsorgan und Verwaltung**

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Friedberg verwaltet und vertreten

§ 6 **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht wird vom zuständigen Landratsamt wahrgenommen.

§ 7 **Anfallberechtigung**

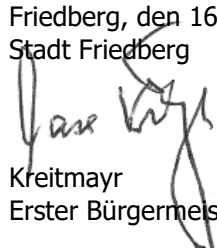
Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Friedberg, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft.

Die Satzung vom 2.9.1949 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Friedberg, den 16.12.1971
Stadt Friedberg


Kreitmayr
Erster Bürgermeister



Genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 10.2.1972 Nr. IA 4 - 339
- 4 E/1

Vorstehende Satzung wurde im Rathaus, Zimmer 2, in der Zeit vom 29.3. mit 6.4.1972 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Auf die Auflage wurde durch amtliche Bekanntmachung in der Friedberger Allgemeinen vom 29.3.1972 hingewiesen.

Friedberg, den 8.6.1972

Stadt Friedberg


Kreitmayr
Erster Bürgermeister



Die Änderungssatzung vom 4.10.06 wurde in der Friedberger Allgemeinen am 07.10.2006 durch den Hinweis bekannt gemacht, dass diese während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 5, Zimmer 08, 86316 Friedberg, zur Einsicht ausgelegt ist. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Friedberg den, 09.10.2006

STADT FRIEDBERG

Peter Bergmair

Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die Änderungssatzung vom 21.05.2007 wurde in der Friedberger Allgemeinen am 23.05.2007 durch den Hinweis bekannt gemacht, dass diese während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 5, Zimmer 08, 86316 Friedberg, zur Einsicht ausgelegt ist. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Friedberg, den 23.05.2007

STADT FRIEDBERG

Peter Bergmair

Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister

